KANTON solothurn

Volksschulamt
Amtsleitung

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa.so.ch

Andreas Walter
Amtsvorsteher

An die
Präsidien der kommunalen Aufsichtsbehörden
(per Post)
Schulleitungen der Volksschulen
im Kanton Solothurn
(per SObildung)

24. September 2021

Pensenplanung für das Schuljahr 2022/2023 und folgende Jahre
Antrag auf Individuelle Wochenlektionen für das Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der kommunalen Aufsichtsbehörden
Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter

Der Prozess Pensenplanung gibt Sicherheit für das Führen von Abteilungen im kommenden Schuljahr und macht den Ausblick auf die beiden nachfolgenden Schuljahre. Dieses Jahr schliessen wir in die Planung für das kommende Schuljahr den Antrag auf Individuelle Wochenlektionen wiederum mit ein, die Praxis des unterjährigen Antrags auf Individuelle Wochenlektionen bleibt unverändert erhalten.

Die Unterlagen sind publiziert
- auf der Homepage des Volksschulamts https://vsa.so.ch unter *Schul- und Finanzverwaltung / Pensenplanung* und
- auf SObildung unter *Dateien / Schulführung / Organisationsverantwortung / Organisations- und Meldeprozesse / Pensenplanung.*

Bei Fragen steht Ihnen die für Ihre Schule zuständige Fachperson Schulqualität der Abteilung Qualitätssicherung gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und bitten Sie, die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge bis 15. November 2021 postalisch an die Abteilung Qualitätssicherung im Volksschulamt einzureichen.

Freundliche Grüsse

Andreas Walter
Amtsvorsteher

Dokumentenklasse: 11.02.08.03

Kopien an
VSA: YK, eac, gk
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführer: Thomas Blum, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Präsident: Mathias Stricker, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Präsident: Adrian van der Floe, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn (SCASO), Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach

Unterlagen
publiziert auf der Homepage des Volksschulamts https://vsa.so.ch und auf SObildung

- Merkblatt: Antrag zur Bewilligung von Abteilungen Schuljahr 2021/2022 sowie Planung der Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 und Antrag auf Individuelle Wochenlektionen Schuljahr 2022/2023
- Lektionentafel für die Volksschule 2022/2023
- Formular: Antrag zur Bewilligung von Abteilungen
- Formular: Antrag auf Individuelle Wochenlektionen 2022/2023
- Planungsformular 2022/2023 (im Sinn der Dienstleistung)
- Schulträgerverzeichnis 2021/2022
- Zuteilung der Fachpersonen zu den Schulträgern, ab 1. September 2021

Merkblatt
Antrag zur Bewilligung von Abteilungen Schuljahr 2022/2023 sowie Planung der Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025
Antrag auf Individuelle Wochenlektionen Schuljahr 2022/2023

Das Volksschulamt prüft und bewilligt die Abteilungen für das Schuljahr 2022/2023 und stellt die beiden nächsten Schuljahre als Planungsgrundlage in Aussicht. Wiederum wird dieses Jahr der Antrag auf Individuelle Wochenlektionen in den Planungsprozess für das kommende Schuljahr einbezogen.

Das Merkblatt verweist auf rechtliche Grundlagen und präzisiert die Anwendungspraxis.

Bereich	**Grundlagen**
Spezielle Förderung, SF	Es gilt die kollektive Mittelzuteilung. Der Lektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler beträgt: – *Schulische Heilpädagogik:* Kindergarten und Primarschule: 20 bis 28 Lektionen Sekundarschule (B und E): 15 bis 25 Lektionen – *Logopädie:* Kindergarten und Primarschule: 3 bis 6 Lektionen Die untere Bandbreite ist auszuschöpfen. Die kollektive Mittelzuteilung dient der organisatorischen Ausgestaltung. Die Schulträger können für einzelne Schülerinnen und Schüler temporär separative Schulungsformen anbieten. Die enge Anbindung an die Regelklasse muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Die von der Schule eingesetzte Anzahl Lektionen Spezielle Förderung basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. In den Schülerpauschalen ist die Obergrenze des Lektionenpools enthalten. Das Volksschulamt nimmt im Rahmen der Überprüfung Regelkonformität periodisch Einblick in die Umsetzung (z.B. Bandbreite, SF-Koordination, Beurteilung).
Kindergarten Primarschule Sekundarschule	Über die geführten Schularten ist eine durchschnittliche Abteilungsgrösse anzustreben. Bei der Bildung von Abteilungen sind die Richtzahlen einzuhalten. Zur Beurteilung kommt das Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten (BGS 413.631) zur Anwendung. Zur Führung einer Abteilung unter der unteren Richtzahl steht der Schule die Anzahl Pflichtfächerlektionen gemäss Lektionentafel zuzüglich eine Lektion Klassenleitungsfunktion zur Verfügung.
Sekundarschule B und E 3. Sek	Die Schulen melden die Abteilungen (Stammklassen) der 3. Sekundarschule getrennt nach Anforderungsniveaus Sek B und Sek E. Zur Abdeckung sämtlicher Lektionen für den Unterricht in den

Bereich	Grundlagen
	Stammklassen und in den Wahlpflichtfächern steht den Schulen unabhängig vom Organisationsmodell ein Lektionenpool von 42 Lektionen pro Abteilung zur Verfügung (inklusive 1 Lektion Klassenleitungsfunktion). Dazu kommen die Lektionen für den Wahlfachunterricht gemäss Lektionentafel. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird die 3. Klasse der Sek B und E in Wahlpflichtfächern unterrichtet. Die vier Angebote umfassen gemäss Lektionentafel je zwei Lektionen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für zwei der vier Angebote.
Mittelschulvorbereitender Unterricht MSV	Zur Verbesserung der Durchlässigkeit von der 3. Sek E ins Gymnasium wird in der 3. Sek E im Rahmen der Wahlpflichtfächer Mittelschulvorbereitender Unterricht angeboten.
Unterricht in Lerngruppen (Gestalten, Hauswirtschaft, Informatische Bildung Sek I)	Die Lerngruppengrösse beträgt in der Primarschule und der Sekundarschule mindestens 8 Schülerinnen und Schüler. Für den Unterricht in Lerngruppen in den Fachbereichen Gestalten und Hauswirtschaft sowie im Fach Informatische Bildung (Sek I) werden pro Abteilung höchstens 2 Lerngruppen gebildet.
Sekundarschule Wahlpflichtfächer und Wahlfächer	Liegt der Lerngruppenbestand unter 8, besteht die Möglichkeit Lektionen einzusparen. Die Anzahl eingesparter Lektionen basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.
"Grosse Klassen"	Für Abteilungsgrössen über der oberen Richtzahl setzen die Schulen zusätzliche Unterrichtslektionen ein. Diese Lektionen sind bereits in der Schülerpauschale enthalten. Die Anzahl Lektionen basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.
Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme, ISM	Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme erhalten eine Einzelverfügung der Abteilung Individuelle Leistungen Volksschulamt. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt pro Kind. Die Abrechnungsmodalitäten sind der Verfügung zu entnehmen, die Kosten in der Gemeinderechnung unter der Funktionsstelle 220 auszuweisen.
Antrag auf Individuelle Wochenlektionen	Der Antrag wird mittels dem gleichnamigen Formular eingereicht und umfasst all jene Lektionen, die nicht in der Schülerpauschale enthalten sind. Der Antrag beinhaltet in Hinblick auf das kommende Schuljahr all jene Lektionen, die zum Antragszeitpunkt bekannt sind. Falls ein Antrag nicht bewilligt werden kann, hat das Einfluss auf das Pensum der betreffenden Lehrperson.

Bereich	Grundlagen
	Unterjährige Anträge können zeitnahe beim Volksschulamt eingereicht werden. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf eine Zunahme als auch auf eine Abnahme von Lektionen. Zur Förderung der Digitalisierung wird im Rahmen des Impulsprogramms digitale Schulwende neu die Subventionierung der PICTS vorgesehen. PICTS-Lektionen können für diejenigen Schulträger, die PICTS einsetzen, mittels Staatsbeitrag subventioniert werden gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1392 vom 21. September 2021. Die Regelung gilt vorerst für die Legislaturperiode 2021 – 2025. Auf dem Formular Individuelle Wochenlektionen wurden aufgenommen: PICTS PS Rubrik-Nr. 72 und PICTS Sek I Rubrik-Nr. 73. Voraussetzungen: – Es besteht eine Anstellung mittels Vertrag als PICTS an der Schule. – Pro Schule kann maximal ½ Lektion pro bewilligter Abteilung eingereicht werden. – Idealerweise verfügen die PICTS über eine entsprechende Weiterbildung wie CAS «PICTS» oder CAS «Medien und Informatik oder CAS «Digitale Transformation in der Schule» unterrichten». – Die Umsetzungshilfe für ein Pflichtenheft informatische Bildung liegt vor und beschreibt die Aufgaben der Schulleitungen, der PICTS und TICTS. Die Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Schulträger.
SF-Koordination	Für die Vergabe einer Koordinationslektion Spezielle Förderung werden die Ausführungen im Leitfaden Spezielle Förderung 2018 (Seite 36) bestätigt und präzisiert: – Es müssen mindestens 10 Lektionen Unterricht als Förderlehrperson Spezielle Förderung erteilt werden (schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache DaZ, Logopädie, ISM). – Der Auftrag wird der entsprechenden Förderlehrperson von der Schulleitung persönlich zugeteilt und beschrieben (interne SF-Handreichung, Stellenbeschrieb). – Die Vergabe der SF-Koordinationslektion kann z.B. die Schulorganisation abbilden (Stufe, Zyklus, Schulhaus). – Die Aufgaben sind ergänzend zur Funktion als Förderlehrperson und vom "Dienstauftrag" abgrenzbar.
Planungsformular	Das Planungsformular ist primär ein schulinternes Instrument, es muss nicht eingereicht werden. Es berechnet auf der Grundlage verschiedener Parameter (bewilligte Abteilungen, Schülerzahlen, Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel die der Schule zur Verfügung stehende Anzahl Lektionen. Diese Anzahl muss mit dem Total der vergebenen Lektionen korrespondieren. Dieses Total steht der Schule im System "Bisso-Personendaten" ganzjährig zur Verfügung. Vergibt die Schule mehr Lektionen als ihr gemäss Berechnung zur Verfügung stehen, geht diese Differenz zulasten des Schulträgers. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden. Das Planungsformular kann von der kantonalen Aufsichtsbehörde anlässlich der Überprüfung der Regelkonformität als eine der Grundlagen eingefordert werden.

September 2021

KANTON solothurn

Lektionentafel für die Volksschule 2022/2023

Lektionentafel Kindergarten und Primarschule

	Kindergarten		Primarschule					
Fach	1	2	I	II	III	IV	V	VI
Pflichtfächer	14-22 Lektionen	22-24 Lektionen						
Deutsch			5	6	5	5	5	5
Französisch					3	3	2	2
Englisch							2	2
Mathematik			5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft			5	6	5	5	6	6
Informatische Bildung					1	1	1	1
Gestalten [a)]			4	4	4	4	4	4
Musik			2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3
Total Pflichtfächerlektionen für Schülerinnen und Schüler			**24**	**26**	**28**	**28**	**30**	**30**
Kirchlicher Religionsunterricht [c)]			1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
zur Verfügung stehende Unterrichtslektionen einschliesslich Halbklassenunterricht und Klassenleitungsfunktion für eine volle Abteilung	27		36	35	37	37	38	38

Lektionentafel Sekundarstufe I

Fach	1. Sek	2. Sek	3. Sek	Wahlpflicht
Pflichtfächer				
Deutsch	4	4	4	
Französisch	3	3	3	2
Englisch	3	3	3	
Mathematik	5	5	5	2
Natur und Technik: Biologie, Chemie, Physik	3	3	3	
Geografie, Geschichte/Staatskunde	4	2	3	
Hauswirtschaft[b)]: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	0	3	2	
Informatische Bildung	1	1	1	
Bildnerisches Gestalten	2	2		2
Technisches Gestalten[a)]	2	2		2
Musik	1	1	1	
Bewegung und Sport	3	3	3	
Berufliche Orientierung/Erweiterte Erziehungsanliegen	2	2		
Selbstgesteuertes Arbeiten/Projektarbeit			3	
Wahlpflicht			4	
Total Pflichtfächerlektionen	**33**	**34**	**35**	
Kirchlicher Religionsunterricht [c)]	1	1	1	
zur Verfügung stehende Unterrichtslektionen einschliesslich Halbklassenunterricht, Wahlpflichtfächer (3. Sek) und Klassenleitungsfunktion	37	41	42	
Wahlfächer				
Musik / Chor	1	1	1	
Technisches/Bildnerisches Gestalten		2	2	
Italienische Sprache		3	3	

Lektionentafel Sekundarstufe I – Sek P

Fach	1. Sek	2. Sek
Pflichtfächer		
Deutsch	4	4
Französisch	3	3
Englisch	3	3
Mathematik	5	5
Biologie	1	2
Chemie	1	1
Geschichte/Staatskunde	2	2
Geographie	2	2
Hauswirtschaft/Lebensgestaltung	0	2
Informatische Bildung	1	1
Technisches Gestalten	2	0
Bildnerisches Gestalten	2	2
Musik	2	2
Bewegung und Sport	3	3
Total Pflichtfächerlektionen	**31**	**32**
Wahlpflichtfächer		
Latein	3	3
Wissenschaft und Technik	3	3
Total	**34**	**35**
Kirchlicher Religionsunterricht [c)]	1	1
zur Verfügung stehende Unterrichtslektionen einschliesslich Halbklassenunterricht und Klassenleitungsfunktion	41	42

Spezielle Förderung § 36 VSG – Lektionenpool

Schulische Heilpädagogik	Lektionenpool des Schulträgers Kindergarten und Primarschule	Lektionenpool des Schulträgers Sekundarstufe I (B und E)
Basislektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler (Pflichteinsatz)	20	15
Maximallektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler	28	25

Logopädie	Lektionenpool des Schulträgers Kindergarten und Primarschule	Lektionenpool des Schulträgers Sekundarstufe I
Basislektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler (Pflichteinsatz)	3	keine
Maximallektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler	6	keine

Die kommunale Aufsichtsbehörde bestimmt die Anzahl Lektionen. Die Schulleitung teilt die Lektionen den Klassen zu.
Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde auf Grund einer nachweislich ausserordentlichen Situation der Schule ein Unterschreiten des Basislektionenpools oder eine Erhöhung des Maximallektionenpools beantragen.

Anmerkungen - Bemerkungen - Hinweise

a)	**Gestalten** Für die Organisation gelten folgende verbindliche Grundsätze: – Gestalten wird auf der Primarschule in mindestens 3 der 4 Lektionen in Halbklassen unterrichtet; Technisches Gestalten auf der Sekundarstufe I wird in Halbklassen unterrichtet; – maximal zwei Abteilungen pro Klasse; – verschiedene Formen der Zusammenarbeit sind möglich wie: Teamteaching, projektbezogene Verteilung, Absprache der Inhalte, themenzentrierte Angebote und Zusammenarbeit.
b)	**Hauswirtschaft: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt** Für die Organisation gilt folgender verbindlicher Grundsatz: – Hauswirtschaft wird in der 2. Sek in Halbklassen unterrichtet.
c)	**Kirchlicher Religionsunterricht** wird durch die Kirchgemeinden erteilt

In begründeten Fällen kann der Vorsteher des Volksschulamtes Abweichungen von der Lektionentafel bewilligen.